

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2223

Urteil Nr. 145/2002  
vom 15. Oktober 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, gestellt vom Strafgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen L. Van Elsacker und die All Car Rent AG, dessen Ausfertigung am 13. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit dieser Artikel das Verwaltungsratsmitglied, den Geschäftsführer oder den Teilhaber einer Gesellschaft, die Besitzerin oder Halterin eines Kraftfahrzeugs ist, haftbar macht, wenn dieses Kraftfahrzeug auf der öffentlichen Straße oder in einem für die Öffentlichkeit bzw. für eine bestimmte Anzahl von Berechtigten zugänglichen Gelände benutzt wird, ohne daß die zivilrechtliche Haftpflicht, zu der dieses Kraftfahrzeug Anlaß geben kann, durch eine Versicherung gedeckt ist, die den Bestimmungen des Gesetzes entspricht und deren Wirksamkeit nicht ausgesetzt ist, während kraft Artikel 5 des Strafgesetzbuches die juristische Person strafrechtlich haftbar gemacht wird für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden? »

(...)

### *IV. In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1.1. Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung lautet:

« § 1. Der Eigentümer oder Halter des Kraftfahrzeugs, der es an einem der in Artikel 2 § 1 genannten Orte in den Verkehr bringt oder zuläßt, daß es dort in den Verkehr gebracht wird, ohne daß die Zivilhaftung, die es verursachen kann, diesem Gesetz entsprechend gedeckt ist, sowie der Fahrer dieses Kraftfahrzeugs werden mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von einhundert bis eintausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind kraft des ersten Absatzes nur strafbar, wenn sie wissen, daß die Zivilhaftung, die es verursachen kann, nicht entsprechend diesem Gesetz gedeckt ist.

§ 2. Derjenige, der Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten oder -wettkämpfe organisiert oder daran teilnimmt, ohne durch die Sonderversicherung im Sinne von Artikel 8 gedeckt zu sein, wird mit den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Strafen belegt.

§ 3. Wenn der Eigentümer oder Halter eine Gesellschaft, eine Vereinigung oder eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit ist, sind die Strafen auf die schuldigen Verwaltungsmitglieder, Geschäftsführer oder Teilhaber anwendbar und ist die Gesellschaft, die Vereinigung oder die Einrichtung, die Eigentümer ist, zivilrechtlich haftbar für die Zahlung der Geldstrafen. »

B.1.2. Artikel 5 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Eine juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder - wie aus den konkreten Umständen hervorgeht - für ihre Rechnung begangen wurden.

Wenn die juristische Person ausschließlich wegen der Intervention einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht wird, kann nur die Person verurteilt werden, die die schwerste Verfehlung begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person die Verfehlung wissentlich und willentlich begangen hat, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften;
2. Gesellschaften im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sowie in Gründung befindliche Handelsgesellschaften;
3. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung dieses Artikels können als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen nicht gelten: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren. »

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem diese Bestimmung das Verwaltungsratsmitglied, den Geschäftsführer oder den Teilhaber einer Gesellschaft, die Besitzerin eines Kraftfahrzeugs ist, haftbar macht, wenn dieses Fahrzeug unversichert in den Verkehr gebracht wird, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches die juristische Person strafrechtlich haftbar macht für Straftaten, die entweder in ihrem Wesen mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrung ihrer Interessen verbunden sind oder die, wie aus den konkreten Umständen hervorgeht, für ihre Rechnung begangen wurden.

B.2.2. Der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 eingefügte Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat eine eigene strafrechtliche Haftung für juristische Personen eingefügt - eine Haftung, die autonom ist und sich von der Haftung natürlicher Personen, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben, unterscheidet. Vorher konnte die juristische Person als solche nicht selbst gestraft werden, und die durch eine juristische Person begangene Straftat wurde bestimmten natürlichen Personen angelastet. In vielen Fällen bezeichnete der Gesetzgeber dabei selbst die verantwortlichen Personen.

Unter der neuen Gesetzgebung kann eine natürliche Person nur dann gleichzeitig mit einer juristischen Person verurteilt werden, wenn sie « wissentlich und willentlich » gehandelt hat. Wenn der Strafrichter feststellt, daß eine nicht vorsätzliche Straftat gleichzeitig von einer natürlichen und einer juristischen Person begangen worden ist, dann muß er nur die Person verurteilen, die den schwersten Fehler begangen hat.

B.2.3. Artikel 22 § 3 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung lastet die Straftat des In-den-Verkehr-Bringens eines unversicherten Fahrzeugs dem Verwaltungsratsmitglied, dem Geschäftsführer oder dem Teilhaber einer Gesellschaft an.

Die präjudizielle Frage geht von der Interpretation aus, der zufolge diese gesetzliche Anlastung nicht durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches abgeändert wurde und der zufolge diese letzte Bestimmung *in casu* keine Anwendung findet, obgleich die Straftaten sich nach dem am 2. Juli 1999 erfolgten Inkrafttreten dieser Bestimmung ereignet haben. Der Hof

untersucht die beanstandete Bestimmung in dieser Interpretation und beschränkt seine Untersuchung auf Straftaten, die nach dem obengenannten Datum begangen wurden.

B.3.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in besonderen Strafgesetzen gilt die durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches geregelte eigene strafrechtliche Haftung juristischer Personen für alle Straftaten (Artikel 100 des Strafgesetzbuches). Nichts hindert den Gesetzgeber daran, in einem Sonderfall von der allgemeinen Regelung abzuweichen, vorausgesetzt, es gibt dafür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

B.3.2. *In casu* ist Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 vor dem Inkrafttreten von Artikel 5 des Strafgesetzbuches entstanden, so daß man nicht behaupten kann, der Gesetzgeber habe bewußt eine Ausnahme von dieser letzten Bestimmung vorsehen wollen.

Das Zustandekommen des beanstandeten Gesetzes läßt auch nicht den Schluß zu, daß der Gesetzgeber die persönliche Haftung der in Artikel 22 § 3 genannten Personen wegen ihrer besonderen Verantwortlichkeit oder ihrer besonderen Eigenschaft beabsichtigt hätte. Im Gegenteil, es war nur deshalb notwendig, diesen Personen die Straftat gesetzlich anzulasten, weil das Nichtvorhandensein der eigenen strafrechtlichen Haftung der juristischen Personen für das Nichteinhalten der ihnen auferlegten Verpflichtungen aufgefangen werden mußte.

B.3.3. Unter diesen Umständen ist es nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt, daß für die nach dem 2. Juli 1999 begangenen Straftaten die in Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 genannten Personen persönlich haftbar bleiben für Straftaten, die einer juristischen Person angelastet werden, während Artikel 5 des Strafgesetzbuches auf allgemeine Weise eine eigene strafrechtliche Haftung der juristischen Person vorsieht.

B.4.1. Der Hof stellt jedoch fest, daß Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 auch anders ausgelegt werden kann.

Mit der Einführung von Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber der Straffreiheit der juristischen Person ein Ende bereiten wollen.

Das Gesetz regelt auch das Verhältnis zwischen der Haftung der juristischen Person und der Haftung der natürlichen Person für dieselben Taten, wobei Haftungskumulierung ausgeschlossen ist, es sei denn, die natürliche Person hat den Fehler « wissentlich und willentlich » begangen. Der Gesetzgeber bindet somit die Straffreiheit der natürlichen Person an die strafrechtliche Haftung der juristischen Person.

B.4.2. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangspunkte kann man davon ausgehen, daß Artikel 22 § 3 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung implizit durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches aufgehoben worden ist, insoweit dieses frühere Gesetz nicht mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes vereinbar ist.

In dieser Interpretation besteht der beanstandete Behandlungsunterschied nicht und ist die präjudizielle Frage gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, daß Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen unverändert in Kraft bleibt, verstößt diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, daß Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch Artikel 5 des Strafgesetzbuches implizit abgeändert worden ist, bedarf die präjudizielle Frage keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts